

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 29. Mai 2020

Gemäß § 3a Absatz 3 Satz 2 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) überprüft und veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich das Erreichen des Fünf-vom-Hundert-Kriteriums für die Einführung der nächst höheren CO₂-Effizienzklassen A++ beziehungsweise A+++.

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 3a Absatz 3 Satz 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung auf der Basis der Zulassungszahlen und Typdaten des Kraftfahrt-Bundesamtes und unter Zugrundelegung der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und der Masse des fahrbereiten Fahrzeugs im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) sowie optionaler, ergänzender versions- oder fahrzeugspezifischer Meldungen der Hersteller an das Kraftfahrt-Bundesamt, wobei in den Fällen, in denen in den Typgenehmigungsdokumenten ein Bereich für die Masse angegeben ist, für die Berechnung im Sinne des § 3a Absatz 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung der höhere Wert heranzuziehen ist.

Die Überprüfung ergibt für das Jahr 2019 folgendes Ergebnis:

Verteilung der CO₂-Effizienzklassen für das Jahr 2019 laut Kraftfahrt-Bundesamt:

Anzahl der vom Kraftfahrt-Bundesamt für diese Bewertung berücksichtigten Pkw-Neuzulassungen gesamt: 3 384 435

Diese verteilen sich auf die in § 3a Absatz 2 und 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung festgelegten CO₂-Effizienzklassen wie folgt:

	A+++	A++	A+	A	B	C	D	E	F	G
Anzahl	101 497	31 936	170 149	721 126	1 269 801	624 919	327 353	76 234	40 487	20 933
Anteil in %	3,0	0,9	5,0	21,3	37,5	18,5	9,7	2,3	1,2	0,6

Das Fünf-vom-Hundert-Kriterium für die Einführung der nächst höheren CO₂-Effizienzklasse im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist nicht erreicht. Es wird daher keine weitere CO₂-Effizienzklasse oberhalb der Klasse A+ eingeführt.

Berlin, den 29. Mai 2020

II B 4 – 30508/005-04

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Frank Bonaldo Fuolega